Studien- und Prüfungsordnung der

Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik für die Diplom-Studiengänge vom 5. März 2002

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBL. S. 125), und der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden – Württemberg für das Studium und die Prüfungen an Fachhochschulen vom 6. Mai 1997 (GBl. S 195) hat der Senat der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik - am 15. Januar 2002 den Teil A und den Teil B betreffend den Studiengang Technische Redaktion der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2000 geändert und neu gefasst.

Der Hochschulrat hat am 23. Januar 2002 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Der Rektor hat die Änderung und Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung am 5. März 2002 genehmigt.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Studiengänge
 - 1. Architektur
 - 2. Baubetrieb
 - 3. Bauingenieurwesen
 - 4. Elektrische Energietechnik
 - 5. Fahrzeugtechnologie
 - 6. Informatik
 - 7. Kartographie und Geomatik
 - 8. Maschinenbau
 - 9. Mikro- und Feinwerktechnik
 - 10. Nachrichtentechnik
 - 11. Sensorsystemtechnik
 - 12. Technische Redaktion
 - 13. Vermessung und Geomatik
 - 14. Wirtschaftsinformatik
 - 15. Wirtschaftsingenieurwesen
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für die Aufbaustudiengänge
 - 1. Baubetrieb
 - 2. Technische Redaktion
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

§ 2 Vorpraktikum

(1) Im Besonderen Teil ist geregelt, in welchen Studiengängen als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen ist.

(2) Im Besonderen Teil sind die Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums beschrieben, sofern ein Vorpraktikum für die Immatrikulation nachzuweisen ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den grundständigen Studiengängen nach § 1 Abs. 1 acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) In den Aufbaustudiengängen nach § 1 Abs. 2 beträgt die Regelstudienzeit drei Semester. Sie schließt ein praktisches Studiensemester ein.
- (3) Das Studium in den grundständigen Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach der im Besonderen Teil bestimmten Semesterzahl mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Studium in den Aufbaustudiengängen nach § 1 Abs. 2 schließt mit der Diplomprüfung ab.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Für die grundständigen Studiengänge nach § 1 Abs. 1 sind mindestens 160, höchstens 180 Semesterwochenstunden vorzusehen. Für die Aufbaustudiengänge nach § 1 Abs. 2 sind die Zahlen entsprechend der kürzeren Regelstudienzeit nach Maßgabe des Besonderen Teils geringer.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein theoretisches Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktische Studiensemester

- (1) In die grundständigen Studiengänge sind zwei praktische Studiensemester integriert. Das erste praktische Studiensemester liegt in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, das zweite praktische Studiensemester in einem höheren Fachsemester. In die Aufbaustudiengänge ist nach Maßgabe des Besonderen Teils ein praktisches Studiensemester integriert. Im Besonderen Teil ist die Lage der praktischen Studiensemester dargestellt; der Besondere Teil regelt auch, welche inhaltlichen Anforderungen an ein praktisches Studiensemester zu stellen sind. In den grundständigen Studiengängen kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung das erste praktische Studiensemester ersetzen.
- (2) Der mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) abzuleisten. Der Besondere Teil regelt die Dauer dieses Ausbildungsabschnittes; es müssen mindestens 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage erreicht werden. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden in der Regel von einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut.
- (3) Die Fachhochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.
- (7) In den Fachbereichen sind Praktikantenämter eingerichtet. Ihnen obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt wird von einem Professor geleitet.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil sind die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und die Fachprüfungen der Diplomprüfung sowie die dafür erforderlichen einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen. Gegenstand der Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).

In den grundständigen Studiengängen beträgt die Zahl der Prüfungsleistungen mindestens 27 und höchstens 35. Davon sind drei Prüfungsleistungen lehrveranstaltungsübergreifend zu erbringen; die Zahl der lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsleistungen kann erhöht werden, indem für jede weitere lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung drei studienbegleitende Prüfungsleistungen gestrichen werden. Die Mindestzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen beträgt 15. Für die Aufbaustudiengänge sind die Zahlen entsprechend der kürzeren Regelstudienzeit geringer. Im Besonderen Teil ist für die einzelnen Studiengänge die Zahl der Prüfungsleistungen festgelegt.

(2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in engem zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung sollen am Ende des Grundstudiums, die Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung am Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens zwei Studiensemester oder die Prüfungsleistungen

für die Diplomprüfung nicht spätestens drei Studiensemester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 39 Abs. 2 FHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 - aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift - oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig - anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist,
 - 2. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
 - 3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
 - 4. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zu den einzelnen Fachprüfungen melden sich die Studierenden schriftlich spätestens im Anmeldezeitraum des Semesters, in dem die der Fachprüfung zugehörige letzte Prüfungsleistung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 FHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil in folgender Art erbracht:

als mündliche Prüfungsleistung,

durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.

durch Referate, Laborarbeiten, Entwürfe und praktische Arbeiten.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil festgelegt. Sie soll ca. 20 Minuten pro geprüfter Person betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend; bei einem Durchschnitt ab einschließlich 4,1 = nicht ausreichend. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und für die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das im Grundstudium gegebenenfalls vorgesehene praktische Studiensemester erfolgreich absolviert und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber

erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können höchstens zwei nichtbestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Situation in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Karlsruhe Hochschule für Technik Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Karlsruhe Hochschule für Technik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien-leistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Abs. 1 und 2) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Studienund Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. An die Stelle des Prüfungsausschusses für einen Aufbaustudiengang tritt der Prüfungsausschuss des gleichnamigen grundständigen Studienganges.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieses Fachbereichs und dem Kreis der Professoren anderer Fachbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er unterstützt die Arbeit der Studienkommission des Fachbereiches. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene

Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 - 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 - 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 - 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)

ist der Prüfungsausschuss.

(2) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor, Urkunden vom Rektor ausgestellt.

II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplom-Vorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Im Besonderen Teil werden Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zu erbringen sind. Zu den Voraussetzungen gehört auch ein gegebenenfalls nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum.

§ 21 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt. Es können höchstens zwölf Fachprüfungen vorgesehen werden.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

- (1) Nach Maßgabe des Besonderen Teils wird für die Diplom-Vorprüfung eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Im Zeugnis wird angegeben, in welchem Studiengang das Grundstudium abgeschlossen wurde.

III. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vor-prüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Besonderen Teil werden Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern ist spätestens bei der Zulassung zu einer bestimmten Fachprüfung der Diplomprüfung oder bei der Ausgabe der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt. Es können höchstens zwölf Fachprüfungen vorgesehen werden.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Diplomarbeit ist frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.

- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Fachhochschule Karlsruhe Hochschule für Technik in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Diplomarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Sie beträgt höchstens vier Monate. Soweit es zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung und Zeugnis.

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Diplomarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.

- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit, die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Die Fachhochschule Karlsruhe Hochschule für Technik verleiht nach bestandener Diplomprüfung
- in den grundständigen Studiengängen Architektur, Baubetrieb, Bauingenieurwesen, Elektrische Energietechnik, Fahrzeugtechnologie, Kartographie und Geomatik, Maschinenbau, Mikro- und Feinwerktechnik, Nachrichtentechnik, Sensorsystemtechnik, Vermessung und Geomatik sowie im Aufbaustudiengang Baubetrieb den Diplomgrad "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)", Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)",
- 2. im grundständigen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirt.Ing. (FH)", Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirt.Ing. (FH)",
- 3. im grundständigen Studiengang Informatik den Diplomgrad "Diplom-Informatiker (Fachhochschule)",abgekürzt "Dipl.-Inform. (FH)", Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad "Diplom-Informatikerin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Inform. (FH)",
- 4. im grundständigen Studiengang Wirtschaftsinformatik den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirt.Inform. (FH)", Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirt.Inform. (FH)",
- im grundständigen Studiengang Technische Redaktion und im Aufbaustudiengang Technische Redaktion den Diplomgrad "Diplom-Technikredakteur (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Techn.Red. (FH)", Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad "Diplom-Technikredakteurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Techn.Red. (FH)",
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Abschlussdatum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Karlsruhe Hochschule für Technik versehen.

IV. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.